

G e s e z ,

betreffend die gerichtliche Beurtheilung untreuer Fabrikarbeiter.

Der Große Rath des Cantons Zürich, — überzeugt, daß es zu Beförderung der Industrie und Handelschaft in unserm Canton nothwendig sey, die Rechtspflege gegen untreue Fabrikarbeiter durch Vereinfachung möglichst zu erleichtern, um dadurch einerseits den beschädigten Fabrikanten auf möglichst kurzem und mindest kostspieligem Wege das gebührende Recht zu verschaffen, und andererseits das Zutrauen gegen treue Arbeiter gehörig zu sichern:

V e r o r d n e t :

1. Es sollen in Zukunft alle Klagen über Vergehen, die sich auf Waarenfabrikation beziehen, bey demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Bezirk der Fabrikant sesshaft ist, der die Arbeit zurückempfängt, und an seiner Waare von einem Arbeiter betrüglicher Weise geschädigt worden ist, anhängig gemacht und von demselben beurtheilt werden.

2. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, Mittwochs den 13. May 1807.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.